

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Frage: Gibt es die Möglichkeit, die Fachhochschulreife in der Ausbildung zu erwerben?

Antwort: Ja, es ist möglich, parallel zur Ausbildung als SPA (praxisintegrierte Form) die Fachhochschulreife zu erwerben. Voraussetzung dafür ist die Teilnahme an Mathematikunterricht im Umfang von 3 Wochenstunden und das erfolgreiche Absolvieren der Abschlussprüfungen in den Fächern Englisch und Mathematik.

Frage: Wie ist die Ausbildungsvergütung geregelt?

Antwort: Die Ausbildung wird grundsätzlich vom Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD), Besonderer Teil Pflege, geregelt und mit 96,46 % der Ausbildungsvergütung für Erzieher:innen vergütet.

Frage: Wann beginnt die Ausbildung?

Antwort: Die Ausbildung beginnt wie im Ausbildungsvertrag zwischen Träger und Auszubildenden vereinbart. Üblicherweise beginnt die Ausbildung **zum 01.08. eines Jahres**. Die Tage oder Wochen vor Schuljahresbeginn verbringen die Auszubildenden ihre gesamte Arbeitszeit in der Einrichtung, in der sie angestellt sind. Eine spätere Anstellung (z. B. zum 01.09.) ist nur in Absprache mit der Schule möglich.

Frage: Kann die SPA PiA-Ausbildung auch mit einem Hauptschulabschluss / Ersten Schulabschluss (ESA) absolviert werden?

Antwort: Leider ist das nicht möglich. Bisher gibt es die 3jährige SPA-Ausbildung mit Zulassungsvoraussetzung ESA (weitere [Informationen finden Sie hier](#)) nicht als praxisintegrierte Ausbildung.

Sollten Sie über eine abgeschlossene Berufsausbildung einen Abschluss erworben haben, der dem MSA gleichgestellt ist (Abschlussnote 3,0 oder besser), können Sie sich aber dennoch auf die SPA PiA-Ausbildung bewerben.

Frage: Ich habe meinen Mittleren Schulabschluss (MSA) über eine Ausbildung erworben. Muss diese Ausbildung aus dem pädagogischen Umfeld stammen, damit der MSA anerkannt wird?

Antwort: Nein. Die Art der Ausbildung, die zum Erwerb des MSA geführt hat, ist unerheblich für die Anerkennung.

Frage: Muss die Einrichtung, in der die Ausbildung absolviert wird, im Kreis Rendsburg-Eckernförde liegen?

Antwort: Nein, wir nehmen auch Auszubildende aus anderen Kreisen auf. Voraussetzung ist allerdings, dass die dem Kreis zugeordnete Schule mit einer Berufsfachschule III (Sozialpädagogik) keine SPA PiA-Ausbildung anbietet. Vorrangig werden Schulplätze im Kreisgebiet vergeben.

Frage: Wie lang sind die Schultage in der SPA PiA?

Antwort: Die Schultage sind im Durchschnitt länger als in der regulären zweijährigen Ausbildung. Üblicherweise sind in der Unterstufe zwischen 7 und 10 Unterrichtsstunden pro Schultag üblich.

Frage: Gibt es zusätzlichen Arbeitsaufwand, wie z.B. Hausaufgaben?

Antwort: Im Gegensatz zu klassischen vollschulischen Ausbildungen verzichten wir wo immer möglich auf Hausarbeiten oder andere Aufgaben, die verpflichtend außerhalb der Unterrichtszeit absolviert werden müssen.

Frage: Wie erfolgt die Einschulung in der SPA PiA?

Antwort: Die Einschulung erfolgt parallel zu den anderen SPA-Klassen. In der ersten Schulwoche sind die Auszubildenden 5 Tage in der Schule, da nach der Einschulung am Montag am Dienstag ein Klassenlehrer*innentag folgt, an dem die Klasse sich kennenlernt. An den regulären Schultagen der Klasse (Mittwoch – Freitag) findet dann der erste Unterricht statt. In der zweiten Schulwoche gehen die Auszubildenden dann im regulären Rhythmus in die Praxiseinrichtung (Montag – Dienstag) und in die Schule (Mittwoch – Freitag).

Frage: Wie sind die Urlaubszeiten geregelt?

Antwort: Die Urlaubsansprüche und –regelungen sind im Ausbildungsvertrag geregelt, in Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorgaben und den tariflichen und sonstigen Bestimmungen, die für die ausbildende Einrichtung gelten.

Frage: Ist es erlaubt, nebenbei einer weiteren Arbeit nachzugehen?

Antwort: Im Prinzip sind geringfügige Beschäftigungen mit einem geringen Stundenumfang möglich, allerdings muss diese Tätigkeit beim Träger der ausbildenden Einrichtung vor Aufnahme der Tätigkeit angezeigt und von dort genehmigt werden.

Spezifische Fragen für Einrichtungen / Träger

Frage: Gibt es eine Frist für die Reservierung von Schulplätzen

Antwort: Ja, eine Reservierung von Schulplätzen ist bis zum 28.02. bzw. 29.02. eines Jahres für das darauffolgende Schuljahr möglich. Danach können nur noch die bereits eingepplanten und noch nicht vergebenen Plätze im Nachrückverfahren vergeben werden.

Frage: Wie sind die Arbeitszeiten der Auszubildenden geregelt?

Antwort: Die Arbeitszeiten werden durch den Ausbildungsvertrag geregelt, der zwischen den Trägern und den Auszubildenden geschlossen werden. Grundsätzlich sind hier die gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeitsrecht, dem Jugendarbeitsschutz usw. zu beachten. Schultage gelten unabhängig von der jeweils unterrichteten Stundenzahl jeweils als 1/5 der Wochenarbeitszeit.

Entsprechend verbringen die Auszubildenden üblicherweise $\frac{3}{5}$ ihrer Arbeitszeit pro Woche in der Schule und $\frac{2}{5}$ in den Einrichtungen.